

Kapitel 2.3. Handlungsformen der öffentliche Verwaltung *¹

Bisher liegt also eine Definition und eine Untergliederung der öffentliche Verwaltung nach ihren Aufgaben vor. Der Verwaltung stehen aber unterschiedliche **Mittel** zur Verfügung, um die ihr übertragenden öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.



1. Hoheitliche Verwaltung

liegt vor, wenn der Staat dem Bürger gegenüber in Ausübung öffentlicher Gewalt gegenübertritt. Grundlage seiner Handlungen sind Vorschriften des *öffentlichen Rechts*. Seine Aktivitäten sind dann öffentlich-rechtlicher Natur.

2. Fiskalische Verwaltung

Als Fiskus bezeichnet man den Staat oder der ihm eingegliederten öffentlich - rechtlichen Verbände in seiner Eigenschaft als Privatrechtssubjekt, d.h. als Teilnehmer am Privatrechtsverkehr. *

ist gegeben, wenn der Staat dem Bürger gegenüber nicht als übergeordnete Macht, sondern gleichberechtigt gegenübertritt. Der Staat handelt dann in Formen des Privatrechts.

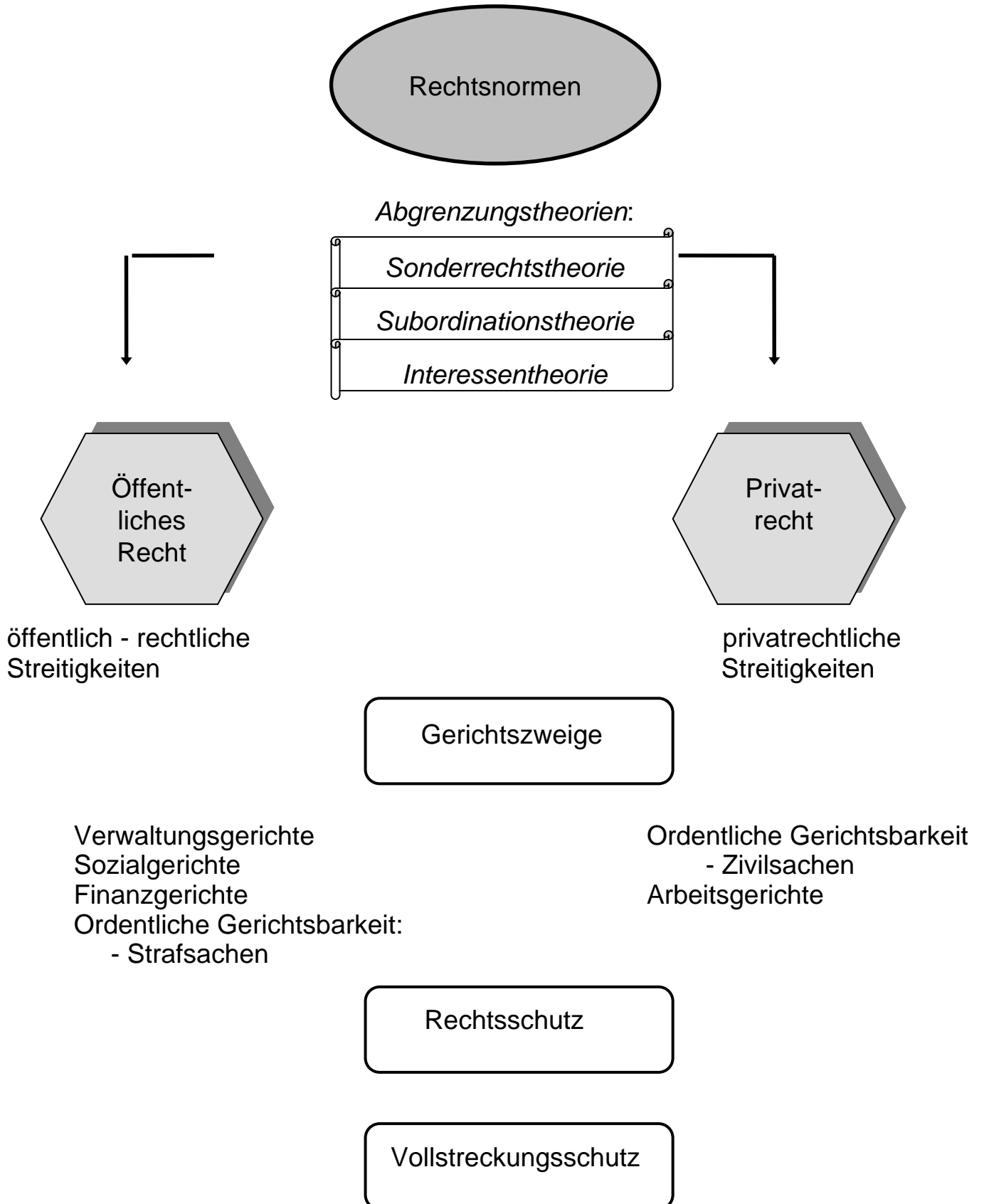
¹ Brühl, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung, S.6

Welche Bedeutung hat die Unterscheidung in diese beiden Handlungsformen ?

- Bestimmung der "konfliktentscheidenden" Norm
- Die materiellen und die formellen Rechtsvorschriften sind unterschiedlich
- Der Rechtsweg ist ein anderer; bedingt dadurch ist auch der Rechtsschutz anders gestaltet.
- Nur im Bereich der hoheitlichen Verwaltung besteht die Möglichkeit Verwaltungsakte zu erlassen. Die Vollstreckung dieser Verwaltungsmaßnahmen (insbes. durch VA festgesetzte Geldforderungen) ist im öffentlichen Recht anders geregelt als im Privatrecht
- Die anzuwendenden Haftungstatbestände sind verschieden. Nur wenn der Amtswalter in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes eine öffentlich-rechtliche Pflicht verletzt, haftet ein Träger der öffentlichen Gewalt dafür
- Die einzuhaltenden Bindungen sind unterschiedlich. Im Bereich der fiskalischen Tätigkeiten bestehen für den Staat die Grundrechtsbindungen nicht. ^{*2}

² vgl. im einzelnen bei Schweikhardt, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 92

Recht als Verhaltensordnung
Recht zur Konfliktlösung bei Streitigkeiten



Eine Verzahnung von öffentlichen und privaten Recht ergibt sich bei der Durchsetzung der privaten Rechtsansprüche: Im Streitfall kann das Privatrecht nur mit Hilfe des öffentlichen Recht, genau des Prozessrechts durchgesetzt werden

Ebenso ist es möglich, dass sich die Verwaltung privatrechtlicher Vorschriften bedient, etwa bei der Beschaffung erforderlicher Sachmittel, bei erwerbswirtschaftlicher Betätigung oder im Rahmen der sogen. Dienstleistungsverwaltung (Büchereien, Badeanstalten...)

2. Kriterien zur Unterscheidung von öffentlichen Recht und Privatrecht:

2.1 Konfliktsstoff

Wichtige Vorüberlegung ist zunächst das genaue Analysieren des Sachverhaltes (Konfliktstoffes), um die rechtlich gebotene Zuordnung zu einem der Rechtsgebiete vornehmen zu können. Wie am Beispiele eines Unfalls im Straßenverkehr zeigt, kann ein Lebenssachverhalt durchaus Auswirkungen in beiden Rechtsgebieten haben.

2.2 Rechtsnorm

Als nächsten Schritt für die Zuordnung sind Rechtsnormen aufzufinden, die eine Aussage zu der aufgefundenen Konfliktsituation geben. Diese Rechtsnormen können dann anhand der folgenden Theorien einem der beiden Rechtsgebiete zugeordnet werden.

2.3 Abgrenzungstheorien

2.3.1. Interessentheorie

Die Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht stammt schon aus dem Römischen Recht (Ulpian). Danach seien die Rechtsnormen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen dem öffentlichen Recht zuzuordnen, während die im Individualinteresse stehenden Rechtssätze dem Privatrecht angehören sollten.

2.3.2. Subordinationstheorie

Öffentliches Recht soll dann vorliegen, wenn durch die maßgeblichen Rechtsnormen zwischen den Beteiligten ein Über- und Unterordnungsverhältnis begründet wird.

2.3.3. Subjekts- oder Sonderrechtstheorie

Hier wird darauf abgestellt, wer aus den streitentscheidenden Rechtssätzen berechtigt oder verpflichtet wird. Zum öffentlichen Recht gehören die Rechtsnormen bei denen Berechtigter oder Verpflichteter zwingend ein Träger hoheitlicher Gewalt sein muss.*³

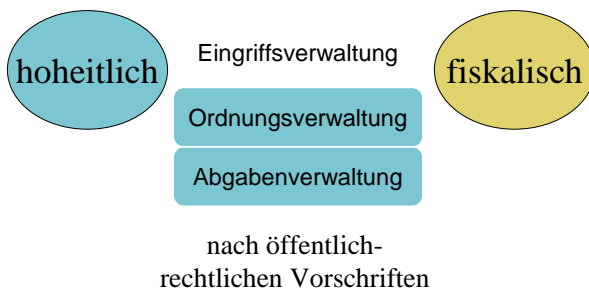
Viele Vorschriften des öffentlichen Rechts sprechen sowohl den Staat als auch den Bürger an. So verpflichten die Grundrechte des Staat und berechtigen den Bürger. Notwendig ist also nur, dass eines der angesprochenen Zuordnungssubjekte ausschließlich ein Träger der Staatsgewalt ist. *⁸

3. Zuordnung der Handlungsformen zu den Aufgabengebieten der Verwaltung

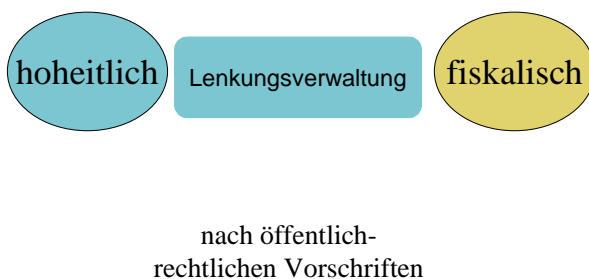
Anhand der Abgrenzungstheorien lässt sich in einer oberflächlichen Bewertung beurteilen, in welcher Rechtsform – öffentlich rechtlich oder fiskalisch (privatrechtlich) – die Verwaltung ihre Aufgaben erledigt.

³ Alpmann VerwR. 1 1.Abschnitt 3 (S.11)

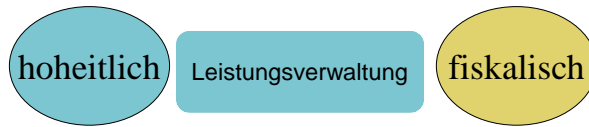
Unterscheidung der Verwaltung nach der Rechtsform des Handelns



Unterscheidung der Verwaltung nach der Rechtsform des Handelns

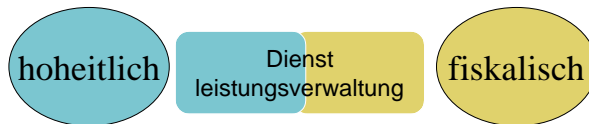


Unterscheidung der Verwaltung nach der Rechtsform des Handelns



nach öffentlich-
rechtlichen Vorschriften

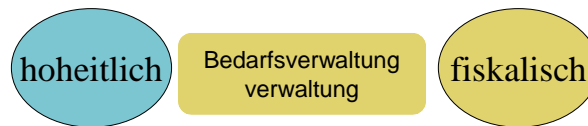
Unterscheidung der Verwaltung nach der Rechtsform des Handelns



nach öffentlich-
rechtlichen Vorschriften

nach privatrechtlichen
Vorschriften

Unterscheidung der Verwaltung nach der Rechtsform des Handelns



nach privatrechtlichen
Vorschriften